

(3) Über die Eignung der als Jugendschöffen vorzuschlagenden Personen sollen sich die Parteien und Organisationen mit dem zuständigen Jugendamt beraten.

(4) Verspätet eingereichte Vorschlagslisten scheiden für die Wahl aus.

§4

Die Vorsitzenden der Kreistage und der Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise übermitteln eine Ausfertigung der Vorschlagslisten unverzüglich den Räten der Land- und Stadtkreise, die sie darauf überprüfen, ob die Bestimmungen in §§ 10 bis 12 des Gesetzes beachtet sind. Die Listen sind bis zum 10. November zurückzureichen.

§5

Die Kreistage und die Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise bilden im Oktober des Wahljahres einen Ausschuß, der aus Vertretern der vorschlagsberechtigten demokratischen Parteien und Organisationen zusammensetzen ist. Der Ausschuß hat die Aufgabe, auf Grund der eingereichten Vorschlagslisten die Durchführung der Wahl vorzubereiten und unter Berücksichtigung des politischen Kräfteverhältnisses und aller Kreise der Bevölkerung Vorschläge für die Wahl aufzustellen.

§6

(1) Die Kreistage und die Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise wählen bis zum 1. Dezember in öffentlicher Sitzung die Schöffen und Geschworenen in der ihnen mitgeteilten Anzahl und unter Berücksichtigung der aus § 2 sich ergebenden Aufgliederung. Gewählt werden können nur in den Vorschlagslisten aufgeführte Personen.

(2) Die Wahl der für das Landgericht benötigten Schöffen soll auf solche Personen beschränkt werden, die am Sitze des Landgerichts oder in dessen näherer Umgebung wohnen.

(3) Die Schöffen für das Gemeinsame Schöffengericht in Chemnitz sind aus dem Stadt- und Landkreis Chemnitz - aus beiden je zur Hälfte - zu wählen.